

# GESETZBLA <sup>661</sup>

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1956	Berlin, den 28. August 1956	Nr. 74
Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 56	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen .....	661
6. 8. 56	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die „Systematik der Ausbildungsberufe“ .....	661
17.8.56	Einundzwanzigste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Volkseigene Bauindustrie — .....	663
6. 8. 56	Anordnung Nr. 3 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete .....	663
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	664

### Vierte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen.

Vom 8. August 1956

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 10. April 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen (GBL. S. 307) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung folgendes bestimmt:

#### § 1

Die Regelung des § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 2. Juli 1956 zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen (GBL. I S. 559) gilt auch für Erzieher in Einrichtungen der Vorschul-erziehung, die neun Monate am Fernstudium für Kindergärtnerinnen teilgenommen und eine Zwischenprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

#### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1956

Ministerium für Volksbildung

I. V.: L a a b s

Staatssekretär

• 3. DB (GBL. I S. 559)

### Sechste Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die „Systematik der Ausbildungsberufe“.

Vom 6. August 1956

Auf Grund der §§ 3 und 5 der Verordnung vom 19. März 1953 über die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (GBL. S. 470) werden folgende Änderungen in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ bestimmt:

• 5. DB (GBL. I S. 429)

### § 1

#### Streichung von Ausbildungsberufen

(1) In der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) werden für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft folgende Berufe gestrichen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung
1113/01	Acker- und Pflanzenbauer (LPG)
1131/04	Tierpfleger (LPG)
1215/01	Genossenschaftsbauer (Forst)
5141/01	Materialversorger (Industrie)
5141/02	Buchhalter (Industrie)
5141/03	Im- und Exporteur (Außenhandel)
5141/04	Buchhalter (Außenhandel)
5141/05	Ein- und Verkäufer (Großhandel)
5141/06	Buchhalter (Großhandel)
5141/07	Ein- und Verkäufer (Genossenschaft)
5141/08	Buchhalter (Genossenschaft)
5141/09	Buchhalter (Einzelhandel)
5141/13	Expedient (Spedition/Reisebüro)
5141/14	Buchhalter (Spedition)
5141/15	Buchhalter (Gaststätten)

(2) Für die sonstige Wirtschaft werden in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 7) folgende Berufe gestrichen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung
5141/01	Materialversorger (Industrie)
5141/02	Buchhalter (Industrie)
5141/09	Buchhalter (Einzelhandel)
5141/13	Expedient (Spedition/Reisebüro)